

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Plön, Gemeinde Köhn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 6. Juni 2025 – Aktenzeichen G20/2025/070

Die Agrarenergie Moorrehmen GmbH & Co. KG in Moorrehmen 2, 24257 Köhn, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag in der Gemeinde 24257 Köhn, Moorrehmen 2, Gemarkung Köhn-Moorrehmen, Flur 1, Flurstücke 32 und 33.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes und dadurch Erhöhung der Feuerungs-wärmeleistung von 1,178 Megawatt auf zukünftig 4,855 Megawatt;
- Errichtung eines zusätzlichen Schornsteins mit einer Höhe von 19,6 Metern;
- Errichtung von zwei Wärmespeichern mit einem Volumen von jeweils 202 Kubikme-tern;
- Erhöhung der erzeugten Rohbiogasmenge von 1.700.000 Normkubikmetern je Jahr auf 2.299.000 Normkubikmetern je Jahr;
- Erhöhung der Durchsatzmenge der Biogasanlage von 32,36 Tonnen je Tag auf 54,11 Tonnen je Tag;
- Austausch der Gasspeicher und dadurch Erhöhung der Gasspeichermenge von 9,66 Tonnen auf 22,68 Tonnen;
- Errichtung eines weiteren Gärrestlagers und dadurch Erhöhung der Gärrestlagerkapa-zität von 4.424 Kubikmeter auf 12.059 Kubikmeter.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274;

2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2, 8.4.2.1, 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Gerüche zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe vernachlässigbar ist. Durch die vorgelegte Stickstoffimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass mit der installierten Technik keine relevanten Ammoniak-Emissionen (Emissionen nahe Null) zu erwarten sind. Da die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 5 kgN/(ha*a) an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten wird, muss keine weitere Betrachtung der Stickstoffdeposition erfolgen. Damit sind die zusätzlichen Stickstoffeinträge als irrelevant zu bezeichnen.

Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 TA Lärm für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht werden an allen Immissionsorten unterschritten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Es handelt sich um ein nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 BauGB privilegiertes Vorhaben in der Gemeinde Köhn. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Versiegelung wurden betrachtet. Es ist sichergestellt, dass keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu besorgen sind. In dem Einwirkungsbereich Die vor Ort befindlichen Biotop werden durch das Vorhaben jedoch nicht zerstört bzw. werden durch Stickstoffeinträge lediglich unterhalb der Irrelevanzschwelle belastet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hyd-

rologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Das aufgrund der Versiegelung zusätzlich anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Der Eingriff in das Landschaftsbild verändert sich nicht erheblich, es ist weiterhin eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden, die aber nicht weithin sichtbar sind. Zudem ist eine Veränderung des Charakters der Landschaft insgesamt nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Die Luftschadstoffe werden entsprechend der Vorgaben nach der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten. Die Anlagen werden schalltechnisch so gestaltet, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sicher eingehalten werden. Von einer Geruchsbelastung ist aufgrund der geplanten Schornsteinhöhe nicht auszugehen. Das zusätzliche Abfallaufkommen wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.